

Pressemitteilung

Amtsgericht Bonn verurteilt Friedensaktivisten

Das Amtsgericht Bonn hat am 1. Oktober 2019 den Friedensaktivisten Malte Fröhlich aus Tangermünde zu einer Geldbuße von 250,- Euro verurteilt. Fröhlich hatte sich am 3. Oktober 2018 an einer gewaltfreien Besetzung des Gefechtsübungszentrums (GÜZ) der Bundeswehr in der Colbitz-Letzlinger Heide bei Magdeburg beteiligt. Insgesamt 20 Aktivist*innen des Jugendnetzwerks für politische Aktionen (JunepA), der Bürgerinitiative OFFENE HEIDE und der Musik-Aktionsgruppe Lebenslaute hatten am 3.10.2018 die künstlich errichtete Übungsstadt der Bundeswehr Schnöggersburg besetzt und ein „Friedensübungszentrum“ eröffnet, mit dem sie ein deutliches Zeichen gegen den militärischen Übungsbetrieb setzen wollten.

Nach Fröhlichs Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Verteidigungsministeriums fand nun die Verhandlung vor dem Bonner Amtsgericht statt. Malte Fröhlich berief sich auf die zu schützende Menschenwürde aus Artikel 1 Grundgesetz und insbesondere auf den Grundgesetz-Artikel 25, dem gemäß das Völkerrecht für alle Bürger der Bundesrepublik unmittelbare Rechte und Pflichten erzeugt. Er legte dar, wie die Bundesrepublik durch völkerrechtswidrige Kriege (Jugoslawien) und Angriffe (Oberst Kleins Bombenbefehl mit über 100 Toten in Afghanistan), durch die von Ramstein ausgehenden Drohnenmorde und die Taten des parlamentarisch unkontrollierten KSK (Kommando Spezialkräfte) permanent Völkerrecht gebrochen wurde und wird. Gegen diese Völkerrechtsverstöße vorzugehen, sei Anliegen der Friedensaktion auf dem GÜZ gewesen. Die Aktion diene der Verteidigung des Völkerrechts und sei somit durch Artikel 25 Grundgesetz nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar geboten gewesen, argumentierte Fröhlich.

Richter Dr. Fuhrmann verhängte dennoch eine Geldbuße von 250,- Euro. Auf die Völkerrechts-Argumentation aus Art 25 GG ging der Richter in der Urteilsbegründung nicht explizit ein. Vielmehr habe die Bundeswehr, so der Richter, gleichen Rang wie Artikel 1 des Grundgesetzes und sei daher als Institution insgesamt nicht angreifbar. Auch seien die angewendeten Mittel der Truppenübungsplatz-Besetzung weder erforderlich noch geeignet, um Abhilfe zu schaffen. Eine Truppenübungsplatz-Betretung von Demonstrierenden „ändere ja nichts am Weltgeschehen“, so der Richter.

Erneut wurde damit ein Friedensaktivist von einem Bonner Amtsgericht verurteilt. „Es ist höchst bedauerlich und verfassungsrechtlich untragbar, dass Bonner Richter in Prozessen gegen Mitglieder der Friedensbewegung regelmäßig den Vorrang des Völkerrechts vor einfachgesetzlichen Bestimmungen ignorieren und auch die Kriterien des Rechtfertigenden Notstands nicht gründlich durchdeklinieren“, so Martin Singe von der Redaktion der Zeitschrift FriedensForum, der den Prozess für das Netzwerk Friedenskooperative beobachtet hatte. Weitere Prozesse wegen GÜZ-Aktionen und auch gegen Friedensbewegte, die am Atomwaffenstandort Büchel aktiv waren, stehen noch in diesem Jahr beim Amtsgericht Bonn an.